

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	11.12.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gewerbegebiet Hegestraße/westlich A 31 -Förderung der Erschließung- (aktualisierter Finanzierungsplan)

hier: Entscheidung über den Einspruch gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

■ **Einspruch gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW**

Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 27.11.2003 zu Tagesordnungspunkt 7 - Gewerbegebiet Hegestraße/ westlich A 31 - Förderung der Erschließung - folgende Beschlussfassung **abgelehnt**:

„Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss beschließt, das Förderprojekt Gewerbepark Hegestraße/westlich A 31 auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation, d.h., unter Gewährung eines Zuschusses in Höhe von rd. 1,5 Mio €, fortzuführen.“

Abstimmungsergebnis:

5 Stimmen dafür,
7 Stimmen dagegen

Gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW können Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Nach § 19 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse beträgt die nach § 57 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestimmende Einspruchsfrist 7 Tage.

Mit dem in Kopie beigefügten Schreiben vom 28.11.2003, zugestellt beim Vorsitzenden des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses, Ratsherrn Reinhold Fischbach, per Boten am 28.11.2003 - hat der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW Einspruch gegen diesen Beschluss des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses eingelegt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Einspruch gegen den Beschluss des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses vom 28.11.2003 ist frist- und formgerecht eingelegt worden.

■ Hintergrund/Bewertung

Zunächst wird auf die Begründung des Einspruchs verwiesen.

Darüber hinaus soll noch einmal ausdrücklich auf folgenden Hintergrund verwiesen werden:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.8.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120, Gebiet: Hegestraße, beschlossen. Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Vermarktung der Gewerbeflächen an den Standorten „Brauck“ und „Wiesenbusch“ sollen im Bereich Hegestraße, westlich der A 31, kurzfristig weitere Gewerbeflächenpotentiale planungsrechtlich gesichert werden.

In der Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses am 20.6.2002 wurden die Kostenstruktur des Projektes und daraus abgeleitet ein mögliches Finanzierungsgerüst unter Einplanung entsprechender öffentlicher Förderung vorgestellt.

Ein aktualisierter Finanzierungsplan wurde zur Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses am 27.11.2003 vorgelegt. In dieser Berichtsvorlage wurde dargestellt, dass aufgrund der Beratungs- und Prüfungsschritte bei der Bezirksregierung Münster und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen es zu einer abweichenden Fördermittelerwartung kommen wird.

Zur Ausweisung des Gewerbegebietes Hegestraße/westlich A 31 hat die Stadt Gladbeck bereits erhebliche Vorleistungen erbracht. Der entsprechende Bebauungsplan steht in der Sitzung des Rates am 11. Dezember 2003 zur abschließenden Beschlussfassung an. Damit läge formales Planungsrecht zur Ausweisung dieses Gewerbegebietes vor.

Der Bereich westlich A 31 ist zurzeit das einzig zur Verfügung stehende zusammenhängende Gewerbegebiet für Neuansiedlungen bzw. Umsiedlungen in Gladbeck. Die Flächen stehen im Eigentum der Stadt Gladbeck. Die Flächenengpässe der Stadt Gladbeck sind bekannt. Um entsprechende Entwicklungschancen zu nutzen, ist es zwingend, dass entsprechende Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bis zum 31.12. des laufenden Jahres letztmalig die Chance besteht, ein entsprechendes Finanzierungsgerüst unter entsprechender öffentlicher Förderung zu erreichen. Das entsprechende Bund-/Länderprogramm läuft zum 31.12.2003 aus. Zu berücksichtigen ist auch, dass für die Aufschließung dieses Gewerbegebietes bereits ein Bewilligungsbescheid über 1 Mio € des Kreises Recklinghausen vorliegt.

Insgesamt gilt, dass die Ausweisung und Realisierung eines weiteren Gewerbegebietes im Bereich westlich A 31 für die Wahrung von Entwicklungschancen der Stadt Gladbeck zwingend und notwendig ist.

■ **Rechtliche Bewertung**

Gem. § 57 Abs. 4 Satz 3 GO NW entscheidet der Rat über den Einspruch. Gibt der Rat dem Einspruch statt, kann der Rat den Ausschussbeschluss vor dem Hintergrund der geltenden Hauptsatzungsregelung nicht durch eine eigene Entscheidung ersetzen. Die Angelegenheit ist dann zur anderweitigen Beschlussfassung an den Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss zu verweisen.

Beschlussentwurf:

Dem Einspruch gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NW gegen folgende Beschlussfassung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses in seiner Sitzung am 27.11.2003:

„Der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss beschließt, das Förderprojekt Gewerbepark Hegestraße/westlich A 31 auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation, d.h., unter Gewährung eines Zuschusses in Höhe von rd. 1,5 Mio €, fortzuführen.“

Abstimmungsergebnis:

5 Stimmen dafür,
7 Stimmen dagegen“

wird stattgegeben.

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: